

## S. 132 / Nr. 29 Vollziehung ausserkantonaler Zivilurteile (d)

BGE 74 I 132

29. Urteil vom 3. Juni 1948 i. S. Maurer & Saner A.-G. und Kellenberger gegen Schaffner und Regierungsrat von Appenzell A/Rh.

Seite: 132

Regeste:

Art. 61 BV. Urteil ist auch die Verfügung, mit der eine Klage vom Friedensrichteramt wegen Anerkennung des Anspruchs als erledigt abgeschlossen wird (Erw. 2).

Ausschluss der Einrede, das Urteil verstosse gegen zwingendes eidgenössisches Recht (Erw. 3).

Art. 61 Cst. Par jugement il faut aussi entendre la décision par laquelle un juge de paix raye une affaire du rôle par suite d'acquiescement à la demande (consid. 2).

L'exception tirée du fait que le jugement violerait une prescription impérative de droit fédéral n'est pas recevable (consid. 3).

Art. 61 CF. Quale «sentenza» devesi intendere anche la decisione con cui il giudice di pace cancella dai ruoli una causa in seguito a riconoscimento della pretesa litigiosa (consid. 2).

È esclusa l'eccezione, secondo cui il giudizio violerebbe una norma imperativa di diritto federale (consid. 3).

A. Das Möbelhaus Maurer & Saner in Zürich verkaufte dem Beschwerdegegner am 15. Mai 1946 Möbel auf Abzahlung und behielt sich an der verkauften Sache das Eigentum vor. Da der Käufer die Abzahlungen nicht pünktlich leistete, erhob die Verkäuferin gegen ihn (gestützt auf eine Gerichtsstandsvereinbarung des Kaufvertrages) beim Friedensrichteramt Zürich Klage mit dem Begehren, den Beklagten zu verpflichten, ihr die laut Kaufvertrag vom 15. Mai 1946 gekauften Möbel unbeschwert zurückzugeben. Der Beklagte anerkannte das Klagebegehren unterschriftlich und übernahm die gerichtlichen Kosten, worauf das Friedensrichteramt die Klage am 4. November 1947 als durch Anerkennung erledigt am

Seite: 133

Protokoll abschrieb und der Klägerin hievon durch Zufertigung eines Protokollauszuges Kenntnis gab. In der Folge trat die Verkäuferin ihre Rechte aus dem Kaufvertrag an Kellenberger ab. Als dieser vom Beschwerdegegner Rückgabe der Möbel verlangte, erklärte der Käufer, er werde die vereinbarten Abschlagszahlungen leisten und die Möbel behalten. Beide Beschwerdeführer ersuchten deshalb die Justizdirektion des Kantons Appenzell A/Rh. um einen Amtsbefehl, mit dem Schaffner zu verhalten sei, den Gesuchstellern die auf Abzahlung verkauften Möbel unbeschwert herauszugeben. Sie wurden damit abgewiesen, ebenso mit einer Beschwerde an den Regierungsrat von Appenzell A/Rh., von beiden Instanzen im wesentlichen mit der Begründung: Art. 8 der Zivilprozessordnung könne nach der Praxis des Regierungsrates nicht angerufen werden, um den Eigentumsvorbehalt bei Abzahlungsgeschäften geltend zu machen. Der Besitz des Verkäufers sei durch die Eintragung im Register sichergestellt. Die Rückgabe der Sache könne aber vom Verkäufer nach der zwingenden Vorschrift des Art. 716 ZGB nicht verlangt werden, ohne dass auch die Rechte des Käufers aus den geleisteten Abzahlungen gewahrt würden. Das Friedensrichteramt habe sich mit dem Abschreibungsbeschluss über die bezüglichen Vorschriften hinweggesetzt. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien abzuklären könne nicht Sache des Befehlsrichters sein, sondern sei dem ordentlichen Richter vorzubehalten.

B. Mit der staatsrechtlichen Beschwerde wird beantragt, den Entscheid des Regierungsrates aufzuheben und den Kanton Appenzell anzuweisen, die Verfügungen des Friedensrichteramtes Zürich vom 4. November 1947 betreffend die Herausgabe zu vollziehen. Zur Begründung wird ausgeführt: Die Verfügung des Friedensrichteramtes sei ein rechtskräftiges Urteil. Die Rechtskraft schliesse aber die Berücksichtigung aller im Prozess nicht geltend gemachten Angriffs- und Verteidigungsmittel aus, also auch die Rüge, die zwingende Vorschrift des Art. 716

Seite: 134

ZGB sei nicht beachtet worden. Wenn danach eine über diese Bestimmung hinausgehende Belastung des Käufers im Kaufvertrag nicht zulässig sei, so könne doch der Käufer nachträglich im Prozess auf seine Ansprüche aus den geleisteten Teilzahlungen verzichten. Der Beschwerdegegner habe übrigens gegen den Abschreibungsbeschluss nichts unternommen, insbesondere dagegen kein Rechtsmittel ergriffen. Selbst wenn ihm eine Forderung zustände, habe er doch die Pflicht zu unbeschwerter Herausgabe anerkannt und damit auf ein Retentionsrecht zulässigerweise verzichtet. Die Weigerung

der Vollstreckung verletze Art. 61 BV.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen.

Aus den Erwägungen:

1. ...

2. Die Abschreibungsverfügung des Friedensrichteramtes erfüllt die Voraussetzungen eines rechtskräftigen Zivilurteils. Urteil in diesem Sinne ist nicht nur der Entscheid über einen unter den Parteien streitig gebliebenen Anspruch, sondern auch die Verfügung oder der Beschluss, mit dem eine Klage wegen Anerkennung des Anspruchs als erledigt abgeschlossen wird. Das gilt auch für den Fall, dass dem mit der Sache befassten Richter die Zuständigkeit zum Entscheid fehlte, wenn der Anspruch unter den Parteien streitig geblieben wäre. Es genügt seine Kompetenz zur Entgegennahme der Anerkennungserklärung, vorausgesetzt, dass die gestützt hierauf ergangene Verfügung rechtskräftig und vollstreckbar geworden ist. Dazu gehört, dass die Entscheidung dem Betroffenen zur Ergreifung der gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel eröffnet wurde (BGE 60 I 358, 61 I 6, Urteil vom 2. Juni 1939 i. S. Pfister Erw. 2). Ob die Eröffnung mündlich oder durch Zustellung eines schriftlichen Beschlusses zu erfolgen habe, bestimmt sich nach kantonalem Recht (BGE 39 I 212 Erw. 5)...

3. Der Regierungsrat begründet übrigens die Weigerung der Vollziehung nicht damit, dass er das Vorliegen

Seite: 135

eines rechtskräftigen Urteils in Abrede stellt, sondern im wesentlichen damit, dass die Erledigungsverfügung des Friedensrichters gegen zwingendes eidg. Recht, nämlich gegen Art. 716 ZGB verstosse, wonach der Eigentümer Gegenstände, die er mit Eigentumsvorbehalt übertragen hat, nur unter der Bedingung zurückverlangen kann, dass er die vom Erwerber geleisteten Abzahlungen unter Abzug eines angemessenen Mietzinses und einer Entschädigung für Abnützung zurückerstattet. Doch damit durfte die Vollziehung nicht verweigert werden. Denn die Vollstreckung ist ohne vorausgehende Prüfung der materiellen Richtigkeit des Urteils zu erteilen. Das Bundesgericht hat dies wiederholt festgestellt, wenn streitig war, ob für ein Urteil Rechtsöffnung gewährt werden müsse (BGE 32 I 644, 36 I 620). Bei Urteilen, die nicht auf eine Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichtet sind, kann es sich nicht anders verhalten (STRÄULI zch.ZPO zu Art. 373 Note 1, LEUCH bern.ZPO zu Art. 400, Note 2, BURCKHARDT Komm. zu Art. 61 BV S. 576 vor lit. b). Der zur Vollziehung angerufene Richter ist daher weder befugt, zu prüfen, ob das Urteil gegen die öffentliche Ordnung des ersuchten Kantons verstosse (Urteil vom 22. August 1945 i. S. Helfenstein), noch ob es den Grundsatz von der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes verletze (Urteil vom 7. Februar 1941 i. S. Buchmann), gleichgültig, ob es sich dabei um nachgiebiges oder zwingendes Recht des Bundes handle.

Dass dem Beschwerdegegner aus dem Kaufvertrag allfällig gegenüber dem einen oder andern der Beschwerdeführer für geleistete Zahlungen im Sinne von Art. 716 ZGB ein Rückerstattungsanspruch zustehe, konnte nicht zur Verweigerung der Vollstreckung führen. Die angefochtene Entscheidung ist daher wegen Verletzung von Art. 61 BV aufzuheben und der Regierungsrat von Appenzell A/Rh. anzuweisen, die verlangte Urteilsvollstreckung durch Amtsbefehl zu gewähren